

# RS OGH 2003/4/28 13Bkd2/03, 7Bkd3/03, 2Bkd2/04, 10Bkd8/09, 15Bkd2/11, 12Bkd1/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2003

## Norm

DSt 1990 §1

RL-BA 1977 §45 Abs3 lit a

RL-BA §45 Abs3 lit d

RAO §10 Abs5

## Rechtssatz

Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich, wahrheitsgemäß und berufsbezogen sind. Verboten sind insbesondere die gezielte Werbung um neue Klientel und die reklamehafte Selbstdarstellung. Ein Verstoß gegen diese Werbebeschränkungen ist disziplinar. Einschränkungen der Werbefreiheit sind dort geboten, wo der Anwaltstand als solcher vor dem Eindruck der Unseriosität bewahrt werden soll. Die marktschreierische Werbung des Anwaltes ist jedenfalls zu beanstanden.

## Entscheidungstexte

- 13 Bkd 2/03

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 13 Bkd 2/03

- 7 Bkd 3/03

Entscheidungstext OGH 17.11.2003 7 Bkd 3/03

Vgl auch; Beisatz: Die Schlagzeile "Top-Rechtsanwälte vertreten sie!" mit farblicher Hervorhebung der Worte "Top" und "vertreten" und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhalt mit dem Lichtbild sämtlicher Kanzleikollegen und der darunter befindlichen Namensnennung derselben stellt eine Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen dar und läuft damit dem Verbot der standeswidrigen, nämlich marktschreierischen Werbung im Sinn des § 45 Abs 3 RL-BA zuwider. (T1)

- 2 Bkd 2/04

Entscheidungstext OGH 21.02.2005 2 Bkd 2/04

Vgl auch; Beisatz: Während marktschreierische Reklame im Wettbewerb zwischen Wirtschaftstreibenden nur dann wettbewerbswidrig ist, wenn ihr nachprüfbarer Tatsachekern zur Irreführung geeignet ist, wird sie bestimmten, einem eigenen Standesrecht unterworfenen Berufsgruppen wie auch den Rechtsanwälten allein schon deshalb untersagt, weil diese Art der Werbung mit ihrem Standesansehn unvereinbar ist. Dabei kommt es auch im Fall eines Rechtsanwaltes nicht darauf an, welchen Tatsachekern die solchermaßen angesprochenen präsumtiven Klienten einer Werbebehauptung entnehmen. Entscheidend ist, ob durch die unzulässige Werbung

Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit des Werbenden gelenkt werden soll. (T2)

- 10 Bkd 8/09

Entscheidungstext OGH 08.03.2010 10 Bkd 8/09

Vgl auch; Beisatz: Gerade die marktschreierische Werbung des Anwalts ist im hohen Ausmaß geeignet, den Anschein der Unseriosität des Anwaltsstandes in der Öffentlichkeit zu bewirken. Dem Begriff der

marktschreierischen Werbung kommt dabei ein vom allgemeinen Lauterkeitsrecht abweichender Begriffsinhalt

zu: Während marktschreierische Werbung im Allgemeinen nur dann unlauter ist, wenn ihr nachprüfbarer

Tatsachenkern zur Irreführung geeignet ist, bedeutet die marktschreierische Werbung in standesrechtlicher

Hinsicht eine aufdringliche lautstarke und sachlich unangemessene Werbung. (T3); Beisatz: Hier: Anpreisen von

unentgeltlichen anwaltlichen Leistungen für die ersten drei Anrufer in der Kanzlei des Disziplinarbeschuldigten in

einer Werbeaussendung ist disziplinarrechtlich unzulässige marktschreierische Werbung (Beeinträchtigung von

Ehre und Ansehen des Standes). (T4)

- 15 Bkd 2/11

Entscheidungstext OGH 27.06.2011 15 Bkd 2/11

Vgl; Beisatz: Hier: Zeitungsinserat und an Immobilienverwalter versandtes Schreiben, in welchem ein Anwalt

unentgeltlich die Abmahnung von Falschparkern und die Geltendmachung eines pauschalen Aufwandsatzes

von 50 Euro für die Klienten anbot. (T5)

- 12 Bkd 1/12

Entscheidungstext OGH 03.12.2012 12 Bkd 1/12

Vgl auch; Beisatz: Das Überlassen von Visitenkarten ist nicht jenem von Vollmachtsformularen gleichzuhalten. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117596

#### **Im RIS seit**

28.05.2003

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)